

Name der Gesellschaft  
Niederländische Glas=Versicherungs=Gesellschaft in Amsterdam.

会社名  
ニーダーランド・ガラス保険会社

認可年月日  
1863.09.01.

業種  
保険

掲載文献等  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-4.

ファイル名  
18630901NGVGA\_A.pdf

# Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

## Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die  
Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 19 November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt; auf Kosten der Gesellschaft
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslotale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Zu dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einfluß des Obmanns, Preussische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:  
Gez. Graf Culenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:  
-Im Auftrage  
Gez. Delbrück.

## Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage der Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechzig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hieselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleyzier, Ritter des Königl. Ordens Carl des Dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hieselbst auf der Leidschegracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;

b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;

c) des Herrn Jan Eurl, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;

d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten, von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;

e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und

f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheiratet, ohne Stand, wohnhaft zu Mynegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, einer Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiesbaan, Notar im Haag und wohnhaft daselbst, und

b) des Herrn Johannes Frederik Bollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Wessent, Fabrikant, wohnhaft im Haag;

b) des Herrn Frederik Stam, Solicitor, wohnhaft im Haag;

c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten besetzten Bedingungen, auf welche die königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annectirt ist.

**Artikel eins.** Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Affekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

**Artikel zwei.** Diese Compagnie soll „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

**Artikel drei.** Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handelsgesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebzig Procent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

**Artikel vier.** Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleyzier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiesbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Bollgraf, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsin, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Lark, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Beye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Aktionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der königlichen Sanction.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Procent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Procent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Procent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direction zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

**Artikel fünf.** Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissaren.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Bleyhier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergen dahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiesbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderrüflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt seyn.

Bei Sterbe, Abtanzungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vacanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jeglicher, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

**Artikel sechs.** Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzulehnen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direction, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

**Artikel sieben.** Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direction verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Vergütung, das Aufnehmen und Berwecheln geschehen.

**Artikel acht.** Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Procent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Kosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salarien des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Procent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergibt, daß die Anstheilung unter Fünf Procent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Ausbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Procent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Ankosten, wozu auch Druck, Stempel- und Annonce-Ankosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

**Artikel neun.** Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Prozent von ihren Einlagen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

**Artikel zehn.** Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

**Artikel elf.** Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

**Artikel zwölf.** Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

**Artikel dreizehn.** Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Anspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Compargenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesekräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Dudenstrasse nächst der Dykstraße dahier, zu nehmen.

#### Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Kord Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Compargenten und mir Notar, sofort nach geschbehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) J. G. Bergendahl. — F. S. Klein. — A. Plessier. — E. van der Neld We.  
G. M. A. Macquelin. — J. G. Rocquerte. — L. A. Maassen. — J. Weers.  
J. R. Kabel Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechzig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Rendoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) H. de Wit.

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. c. c.

Verfügend auf die uns überreichte Witschrift des Ary Plessier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft“ Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches, Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Witschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Actes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft.“

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Daag, den 19. November 1861.

Der Justiz-Minister  
Gez. Godefrui.

Gez. Wilhelm.

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.  
Gez. de Jonge.

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.  
Gez. de Jonge.

Die Direktoren für Deutschland  
J. Pegera & Co. in Köln a/Rh.